STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **190-2021**
Sachbearbeiter/in: Mareike Flottmann Az.: 102.410
Datum: 07.09.2021

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Rat	öffentlich	04.11.2021	**25:0:0**	Hg

Tagesordnungspunkt: **Ernennung der Ortsbürgermeister/innen zu Ehrenbeamten**

Beschlussvorschlag: **Gemäß § 96 NKomVG werden zu Ortsbürgermeister/innen in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:**

Ortschaft Hiddingen:	**Herr Michael Senkbeil**
Ortschaft Jeddingen:	**Herr Henning Vollmer**
Ortschaft Nindorf:	**Herr Heinz-Friedrich Carstens**
Ortschaft Schwitschen:	**Frau Dagmar Kühnast**
Ortschaft Wittorf:	**Herr Heinz-Hermann Gerken**

Sachverhalt:

Nach § 96 Abs. 1 und 3 NKomVG werden die Ortsvorsteherin bzw. die Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Die neuen Ortsräte werden noch vor der Ratssitzung einberufen, so dass auch die Ortsbürgermeister/innen (§ 96 Abs. 2 NKomVG) in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden können.
Wie der/die Ortsvorsteher/in erfüllt der/die Ortsbürgermeister/in Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und ist zum Ehrenbeamten zu berufen, als der er/sie dem Weisungsrecht des Bürgermeisters unterliegt. Er/sie kann die Übernahme aller oder einzelner Hilfsfunktionen ablehnen.
Dann kann neben der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister allerdings kein/e Ortsvorsteher/in bestellt werden, jedoch ist es zulässig, statt des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin oder neben ihm für die von ihm abgelehnten Hilfsfunktionen einen ehrenamtlichen „Ortsbeauftragten“ mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen zu betrauen, der auch in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann.

Im Auftrag

Mareike Flottmann
Bereichsleiterin

☐ Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister